

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 35/13 B

L 4 KR 167/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 51 KR 154/09 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 22. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 17.4.2013 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorstehend bezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Beschwerde eingelegt und beantragt, ihr für das Verfahren vor dem BSG PKH zu bewilligen. Das Urteil ist der Klägerin mittels Postzustellungsurkunde am 19.3.2013 zugestellt worden.
- 2 Die Bewilligung von PKH ist nur möglich, wenn sowohl das PKH-Gesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingehen (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1; BVerfG aaO Nrn 2, 6). Darauf ist die Klägerin bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden. Die Erklärung ist jedoch erst am 30.4.2013 und somit nicht innerhalb der am 19.4.2013 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 S 2 SGG) dem BSG vorgelegt worden. Der Antrag auf PKH ist daher schon aus diesem Grunde abzulehnen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160a Abs 4, § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

